

WRG-Novelle 2013

Mit der gegenständlichen Novelle sollen neben zahlreichen Bestimmungen **auch § 53 WRG geändert** werden. § 53 behandelt den sogenannten **wasserwirtschaftlichen Rahmenplan**, ein Planungsinstrument, das für uns seit längerem interessant ist, da die **TIWAG einen derartigen Plan im Dezember 2011 beim BMU eingereicht** hat. Der **eingereichte Plan beinhaltet** laut Info von Christoph Walder **vier Kraftwerksprojekte (ua KW Kaunertal!)**.

Der derzeit geltende § 53 WRG lautet:

(1) Wer an der Verwirklichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muß fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes enthalten.

(2) Soweit sich die Darstellung der anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung gemäß Abs. 1 im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens als notwendig erweist, kann die Vorlage des Entwurfes für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dem Bewilligungswerber durch Bescheid aufgetragen werden.

(3) Ist die in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesen Rahmenplan unter Zusammenfassung seiner Grundzüge im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder in einer gesonderten Verordnung anerkennen. Ein solcher Rahmenplan ist beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des betroffenen Landes zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten. Die Verwirklichung des anerkannten Rahmenplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben.

Aus dem ersten Satz folgt, dass **EVUs wie die TIWAG eben keinen derartigen Plan einreichen dürfen**, da sie eben nicht an den gewässerschützenden Zielen der §§ 30a, c und d interessiert sein kann. Siehe dazu unsere Studie zu § 53 WRG, die ich euch zur Sicherheit auch noch mitschicke.

Der novellierte § 53 soll laut Entwurf folgendermaßen lauten:

(1) Wer an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. [...]

Mit diesem Passus **soll offensichtlich erreicht werden, dass EVUs nun eben schon einen wawi Rahmenplan einreichen können**. Das Problem an der Sache ist, dass wenn das BMU einen solchen Plan bewilligt, wird eine entsprechende Verordnung

erlassen und die **Verwirklichung des anerkannten Rahmenplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse anzustreben** (siehe § 53 (3) und oben erwähnte Studie). Dh im Rahmen der Interessensabwägung im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens besteht **ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Projekts** und ein KW-Betreiber hat damit einen zusätzlichen Hebel, ein **KW-Projekt durchzubringen**, wenn dieses in einem wawi Rahmenplan verankert ist und das BMU eine entsprechende VO erlassen hat.

Um wieder auf den eingereichten Plan der TIWAG zurückzukommen, würde **die Bewilligung des Plans** bedeuten, dass in sämtlichen Bewilligungsverfahren zu im Rahmenplan aufgenommenen KW-Projekten (ua KW Kaunertal!) ein **öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Rahmenplans** und damit **in weiterer Folge an der Errichtung dieser 4 KW-Projekte** besteht.

Kontakt:

ÖKOBÜRO

Coordination office of Austrian Environmental Organisations

Volksgartenstraße 1,

A-1010 Wien (Vienna)

Tel +43-1-524-9377

www.oekobuero.at